

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c7c0a63-2e77-3b72-890c-59f4015d1806>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 108-002
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 6.3 - 6.3 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

In Verkaufs- oder Vorratsräumen ist die höchstzulässige Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten in nicht zerbrechlichen Gefäßen entsprechend der Tabelle 4 zu beschränken. Werden größere Mengen an der Tankstelle gelagert, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Tabelle 4: Höchstzulässige Lagermenge brennbarer Flüssigkeiten

Lagerfläche	Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklassen	
	A I	A II, B
bis 60 m <sup>2</sup>	60 l	120 l
über 60 m <sup>2</sup>	200 l	400 l

A I: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C

A II: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C und unter 55 °C

B: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C, die mit Wasser mischbar oder in Wasser löslich sind

